

**Bundesratsbeschlüsse  
über Ablieferung eingeführter Auslandswaren.**

Berlin, 4. März. Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß pflanzliche und tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — sowie Seifen, die aus dem Ausland eingeführt werden, an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern sind.

Ferner, daß das aus dem Ausland eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden darf.

Der Bundesrat hat außerdem beschlossen, daß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 („Reichs-Befehl.“ S. 569), folgenden Wortlaut erhält:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeugnisse, welche durch Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeugnissen — sowie Malz, sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. (W. T. B.)